



## Verfügung vom 17. Februar 2026

mitgeteilt am 17. Februar 2026

Referenz	SBK 26 17
Instanz	Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz
Parteien	<b>A. _____</b>  Beschwerdeführerin  gegen  <b>Kanton Graubünden</b>  Beschwerdegegner vertreten durch Steuerverwaltung des Kantons Graubünden
Gegenstand	Pfändung / Verfügungsbeschränkung
Anfechtungsobj.	Verfügung Betreibungs- und Konkursamt der Region Imboden vom 6. Januar 2026

## **In Erwägung,**

- dass das Betreibungs- und Konkursamt der Region Imboden (nachfolgend Betreibungsamt Imboden) in der Betreibung Nr. Z. 1.\_\_\_\_\_ des Kantons Graubünden über den Betrag von CHF 94.20 zuzüglich Zins von 4.5 Prozent, Mahngebühren und Betreibungsgebühren A.\_\_\_\_\_ am 18. November 2025 den Zahlungsbefehl zustellte,
- dass, nachdem kein Rechtsvorschlag erhoben worden war, der Kanton Graubünden am 9. Dezember 2025 das Fortsetzungsbegehren stellte und in der Folge am 15. Dezember 2025 das Betreibungsamt Imboden die Pfändungsankündigung erliess,
- dass das Betreibungsamt Imboden mit Verfügung vom 6. Januar 2026 gegenüber dem Grundbuchamt Flims eine Anmeldung zur Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch für das Grundstück Nr. Z 2.\_\_\_\_\_, lautend auf A.\_\_\_\_\_, erliess,
- dass A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) dagegen mit Eingabe vom 29. Januar 2026 (Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden erhob und die Aufhebung der Pfändung und der verfügten Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung geltend machte,
- dass das Betreibungsamt Imboden mit Stellungnahme vom 13. Februar 2026 festhielt, dass die ausstehende Forderung am 28. Januar 2026 vollständig beglichen worden sei, infolgedessen auch die Verfügungsbeschränkung gelöscht worden sei,
- dass eine Kopie der Anmeldung zur Löschung der Verfügungsbeschränkung vom 3. Februar 2026 in den dem Obergericht zugestellten Akten enthalten ist,
- dass eine Betreibung unmittelbar mit dem Eingang des gesamten Forderungsbetrages samt Zinsen und Kosten erlischt (Art. 12 Abs. 2 SchKG; BGE 127 III 182 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 5A\_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.2),
- dass somit auch die Grundlage für die Verfügungsbeschränkung weggefallen ist, weshalb das Betreibungsamt Imboden richtigerweise die Löschung der Verfügungsbeschränkung angemeldet hat,
- dass die Beschwerde unter diesen Umständen gegenstandslos wird und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,

- dass für das vorliegende Verfahren keine Kosten erhoben werden,

**wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]

Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Der Vorsitzende

Cavegn

